



## **Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbands (SZV) Bachtel**

**Urnenabstimmung vom 25. September 2022**

Zweckverbandsgemeinden:

- Bubikon
- Dürnten
- Hinwil
- Bäretswil
- Rüti

## **Das Wichtigste in Kürze**

Der Sicherheits-Zweckverband Bachtel (SZV) betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regionale Zivilschutzorganisation nach Vorgaben von Bund und Kanton. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 per 1. Januar 2018 müssen alle Zweckverbände ihre Statuten revidieren.

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten basieren auf den bisherigen Statuten sowie den Musterstatuten des Kantons Zürich. Wesentliche Änderungen sind die Einführung einer Delegiertenversammlung und die Anpassung des Kostenteilers, welcher neu ausschliesslich aufgrund der Anzahl Einwohner/innen der Verbandsgemeinden erfolgen soll.

Im Weiteren sollen mit der vorliegenden Totalrevision die Gemeinden Wald und Fischenthal neu in den Sicherheits-Zweckverband Bachtel aufgenommen werden, nachdem sich bei den beiden Gemeinden aufgrund einer Reduktion des Mannschaftsbestandes entsprechender Handlungsbedarf ergab.

## **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbands (SZV) Bachtel zustimmen und den Vorstand des Zweckverbands zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen ermächtigen?

## **Anträge**

- Die Sicherheitskommission des Sicherheits-Zweckverband Bachtel beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Sicherheits-Zweckverband Bachtel inklusive der Aufnahme der Gemeinden Fischenthal und Wald mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.
- Die Rechnungsprüfungskommission des Sicherheits-Zweckverbands Bachtel hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 11. April 2022, der Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbandes Bachtel (SZV), zuzustimmen.
- Die Gemeindeexekutiven (Gemeinderäte) der Zweckverbandsgemeinden empfehlen den Stimmberechtigten den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Sicherheits-Zweckverbands Bachtel inklusive der Aufnahme der Gemeinden Fischenthal und Wald zuzustimmen.

## **Ausgangslage**

Der Sicherheits-Zweckverband Bachtel (SZV) betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regionale Zivilschutzorganisation nach Vorgaben von Bund und Kanton. Weiter kann der Zweckverband die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung anbieten. Der Sitz des Zweckverbandes ist in Rüti ZH. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen vom 22. Oktober 2014.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 per 1. Januar 2018 müssen die Zweckverbände ihre Statuten revidieren und gemäss §79 GG mittels einer Urnenabstimmung in jeder Verbandsgemeinde genehmigen lassen. Die vorliegende Totalrevision basiert auf den bisherigen Statuten sowie den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich und bildet die neuen gesetzlichen Regelungen ab.

## **Vernehmlassung Verbandsgemeinden**

Die Zweckverbandsstatuten vom 22. Oktober 2014 wurden durch die Sicherheitskommission des Sicherheit-Zweckverbands Bachtel überarbeitet und am 6 April 2020 den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Im Weiteren wurde der Entwurf dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Die Verbandsgemeinden stimmten zwischen August und November 2020 den revidierten und mit den aus der Vernehmlassung hervorgehenden Anpassungen ergänzten Statuten zu. Dieser Entwurf beinhaltet jedoch noch keinen Beitritt von Fischenthal und Wald.

## **Verspätete Anpassung der Statuten aufgrund Beitritts-gesuch weiterer Gemeinden**

Mit Schreiben vom 20. August 2020 ersuchten die Gemeinde Wald und am 21. August 2020 die Gemeinde Fischenthal um Aufnahme in den Zweckverband zwecks Anschlusslösung an eine grössere Organisation. Bei der ZSO Wald und Fischenthal (WalFisch) bestand wegen einer Reduktion des Mannschaftsbestandes Handlungsbedarf. Die Verbandsgemeinden stimmten einer Prüfung der Aufnahme zu. Deshalb wurde eine Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes, des Zivilschutzes sowie aus Politik und Verwaltung der verschiedenen Gemeinden geschaffen, welche den Zusammenschluss prüfen und projektieren soll.

Der Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) wird anlässlich des Konzepts „Zivilschutz Kanton Zürich 2022“ die Auswirkungen der BZG-Revision bezüglich Leistungsumfang für den Zivilschutz im Kanton Zürich klar definieren. Ziel dieses Konzepts ist, den Zivilschutz im Kanton Zürich ab 2022 schrittweise für die nächsten 10-15 Jahre auf die aktuellen Risiken auszurichten. Dabei werden auch grössere Organisationen und Regionalisierungen angedacht. Die Aufnahme der Gemeinden Wald und Fischenthal ist ein Schritt in diese Richtung.

Eine Aufnahme von neuen Gemeinden bedingt einer Ergänzung der Statuten. Aus demokratiepolitischen und verfahrensökonomischen Gründen wäre es nicht sinnvoll gewesen, eine Urnenabstimmung über die Anpassung der Statuten an das neue Recht durchzuführen, wenn der Zweckverband wegen des Beitritts von weiteren

Verbandsgemeinden kurz danach wiederum eine Totalrevision seiner Statuten vornehmen müsste.

Das Gemeindegesetz sieht grundsätzlich eine Inkraftsetzung der revidierten Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 vor. Mit Schreiben vom 14. September 2021 genehmigte der Regierungsrat aufgrund der oben aufgeführten Überlegungen den Antrag auf zeitlich verzögerte Anpassung an das neue Recht.

### Statutenrevision

Im Vergleich zu den bestehenden Zweckverbandsstatuten fällt insbesondere ins Gewicht, dass der Zweckverband neu eine Delegiertenversammlung, bestehend aus Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde (Verbandsgemeinden bis 7'000 Einwohner/innen stellen 1 Delegierte/n, diejenigen ab 7'000 Einwohner/innen stellen 2 Delegierte), erhalten soll. Diese löst bezüglich Verbandsaufgaben die Exekutiven der Gemeinden ab. Dadurch wird ein engerer Austausch zwischen den Entscheidungsträgern und den Fachleuten des Zweckverbandes und damit verbunden eine Effizienzsteigerung möglich. Im Weiteren soll die bisherige «Sicherheitskommission» neu «Verbandsvorstand» heissen.

Zudem wird der Kostenteiler der bisherigen Statuten nicht übernommen. Gemäss Art. 43 werden die Betriebskosten neu ausschliesslich nach Anzahl Einwohner/innen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Ansonsten basieren die neuen Statuten mehrheitlich auf den Zweckverbandsmusterstatuten des Kantons.

Die Änderungen und Kommentare sind in der Synopse einsehbar:

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>1. BESTAND UND ZWECK</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Hinwil, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung «Sicherheitszweckverband Bachtel» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rüti ZH.</p>	<p>I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK</p> <p>Art. 1 Zusammenschluss</p> <p>Die politischen Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti bilden unter der Bezeichnung "Sicherheitszweckverband Bachtel" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Zweckverband besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich bei der</p>	<p>Allgemein wurde im neuen Statut die Absatznummerierung eingeführt, so ist das Statut klarer zu lesen und es kann auf jeden einzelnen Artikel und Absatz Bezug genommen werden (Bsp. Art. 1 Bestand, Abs. 1).</p> <p>Der Zusammenschluss umfasst neu zu den bestehenden Gemeinden die Gemeinden Wald und Fischenthal.</p> <p>Die Rechtspersönlich-</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
	Gemeindeverwaltung, die das Sekretariat führt.	keit und Sitz wird neu im Artikel als Absatz geführt und nicht als einzelner Artikel.
<p>Art. 2 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation, welche im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung steht.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren bildet und betreibt er einen gemeinsamen regionalen Führungsstab.</p> <p><sup>3</sup> Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und 2 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.</p>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus folgenden Diensten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regionale Führung und Koordination</li> <li>2. Zivilschutz</li> </ol>	<p>Die Reihenfolge wurde angepasst, sodass zuerst der Zivilschutz und im Absatz 2 der Regionale Führungsstab genannt wird.</p> <p>Neu ist Absatz 3.</p>
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>		<p>Dieser Artikel wurde im alten Statut unter Artikel 14, Ziffer 2 geführt und wird nun als eigenständiger Artikel im neuen Statut geführt.</p>
<p>2. ORGANISATION</p> <p>2.1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 4 Organe</p>	<p>II. ORGANISATION</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 4 Zweckverbandsorgan</p>	<p>Neu wird eine Delegiertenversammlung im Verband eingeführt. Bis dato waren die Gemeindevorstände</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</li> <li>2. die Verbandsgemeinden;</li> <li>3. die Delegiertenversammlung;</li> <li>4. der Vorstand;</li> <li>5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</li> </ol>	<p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,</li> <li>2. die Verbandsgemeinden,</li> <li>3. die Sicherheitskommission,</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission</li> </ol>	<p>der Verbandsgemeinden verantwortlich. Mit der Schaffung einer Delegiertenversammlung können die Verbandsgeschäfte jeweils an dieser Versammlung besprochen und abgenommen werden.</p> <p>Neu wird aus der Sicherheitskommission der Vorstand.</p>
<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Sicherheitskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.</p>	<p>Neu wird aus der Sicherheitskommission der Vorstand.</p>
<p>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen die Präsidentin/der Präsident und die Sekretärin/der Sekretär oder deren Stellvertreter gemeinsam.</p> <p>Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Anpassung an die neuen Organe und Bezeichnungen.</p>
<p>Art. 7 Publikation und Information</p>	<p>Art. 7 Bekanntmachung</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p>und an die neuen digitalen Mittel.</p>
<p><b>2.2. DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS</b></p> <p>2.2.1. Allgemeines</p> <p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bevölkerung aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>	<p><b>B. STIMMBERECHTIGTE DES VERBANDSGEBIETES</b></p> <p>a) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	<p>Ersetzen von Einwohnerinnen und Einwohnern durch Bevölkerung.</p>
<p>Art. 9 Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p>	<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p>	<p>Anpassung, da der Verband neu eine Delegiertenversammlung hat.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Zudem muss auch eine Mehrheit der Gemeinden einer Vorlage zustimmen.</p>	<p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Zudem muss auch eine Mehrheit der Gemeinden einer Vorlage zustimmen.</p>	
<p>Art. 10 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500'000.00 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000.00.</li> </ol>	<p>Art. 10 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen,</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,</li> <li>3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000 sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.</li> </ol>	<p>Anpassung der Finanzkompetenzen für die wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck.</p>
<p>2.2.2. VOLKSINITIATIVE</p> <p>Art. 11 Volksinitiative</p> <p><sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der</p>	<p>b) INITIATIVE</p> <p>Art. 11 Gegenstand</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p>	

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.</p> <p><sup>4</sup> Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>Art. 12 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Art. 13 Einreichung Die Initiative ist der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>	<p>Der Artikel 12 alt wurde neu im Artikel 11 unter Absatz 3 integriert.</p> <p>Der Artikel 13 alt wurde neu im Artikel 11 unter Absatz 4 integriert.</p> <p>Zusätzlich geschaffener Absatz 5 mit dem Verweis auf die Gesetzgebung.</p>
<p>2.2.3. FAKULTATIVES REFERENDUM</p> <p>Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <p>1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der</p>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</p> <p>2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</p>		
<p>Art. 13 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets;</li> <li>2. die Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</li> <li>4. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>5. die Wahlen;</li> <li>6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</li> <li>7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</li> </ol>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>
<p>2.3. DIE VERBANDSGEMEINDEN</p> <p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p>	<p>C. VERBANDSGEMEINDEN</p> <p>Art. 14 Befugnisse der Verbandsgemeinden</p>	

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschließen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.</p>	<p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Änderung der Statuten.</li> <li>2. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband.</li> <li>3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.</li> <li>4. Die Auflösung des Verbandes.</li> </ol>	<p>Neu ist der Absatz 2 im Artikel 14, Anpassung an die Delegiertenversammlung und die neuen Bezeichnungen.</p>
<p>Art. 15 Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> </ol>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>3. Austritt und Auflösung;</p> <p>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der stimmberechtigten Bevölkerung und der Verbandsgemeinden.</p>		
<p>2.4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG</p> <p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden mit bis zu 7'000 Einwohnerinnen und Einwohner stellen 1 Delegierte oder 1 Delegierten, diejenigen ab 7'000 Einwohnerinnen und Einwohner stellen 2 Delegierte.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten sowie deren Stellvertretung.</p>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>
<p>Art. 17 Konstituierung</p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;</li> <li>2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;</li> <li>3. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.</li> </ol>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre beruflichen Tätigkeiten;</li> <li>2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;</li> <li>3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.</p>		
<p>Art. 19 Kompetenzen Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;</li> <li>2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</li> <li>3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;</li> <li>5. ihren Organisationserlass;</li> <li>6. die Bewilligung des Stellenplans;</li> </ol>	<p>Art. 15 Befugnisse der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Sicherheitskommission über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Sitz des Verbandes,</li> <li>2. das Budget und Kenntnisnahme des Finanzplans,</li> <li>3. neue, im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben, im folgenden Umfang, soweit sie nicht in die Kompetenz der Sicherheitskommission fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.- im Jahr,</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen</li> </ul> </li> </ol>	<p>Auf Grund der neu geschaffenen Delegiertenversammlung werden im neuen Artikel 19 die Kompetenzen der Delegierten definiert. Der alte Artikel 15 kann aufgehoben werden, da die Aufgaben der Verbandsgemeinden im alten und neuen Artikel 14 beschrieben sind.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>7. den Erlass des Besoldungsreglements des Verbandsvorstands;</p> <p>8. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;</p> <p>9. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;</p> <p>10. die Festsetzung des Budgets;</p> <p>11. die Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>12. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;</p> <p>13. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;</p> <p>14. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;</p> <p>15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</p>	<p>bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 200'000.-,</p> <p>4. gebundene Ausgaben, welche in ihrer Höhe die Kompetenz der Sicherheitskommission übersteigen,</p> <p>5. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>6. die Genehmigung von Bauabrechnungen,</p> <p>7. die Bewilligung neuer Stellen,</p> <p>8. die Wahl der Mitglieder der Sicherheitskommission.</p> <p>9. Festlegung der Entschädigung der Sicherheitskommission</p>	

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
16. die Schaffung weiterer Dienste für die Verbandsgemeinden.		
<p>Art. 20 Vorsitz und Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle des Zweckverbands.</p>		Neu wird der Vorsitz und die Geschäftsleitung klar definiert.
<p>Art. 21 Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</p> <p><sup>2</sup> Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Delegiertenversammlungen sind, dringlichen Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>		Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.
<p>Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die</p>	<p>Art. 16 Beschlussfassung Änderungen der Verbands-Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und</p>	Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt mit der Anpassung auf die neuen

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p>	<p>unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung von mindestens vier</p>	<p>Aufgaben, Rechte und Pflichten.</p>
<p>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>		<p>Neu geschaffen, da es eine Delegiertenversammlung gibt mit der Anpassung auf die neuen Aufgaben, Rechte und Pflichten.</p>
<p>Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</p> <p><sup>1</sup> Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p><sup>3</sup> In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>		<p>Neu, da es eine Delegiertenversammlung gibt.</p>
<p>2.5. VERBANDSVORSTAND</p> <p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Präsidentin oder dem Präsidenten (gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Delegiertenversammlung);</li> <li>2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (gleichzeitig Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Delegiertenversammlung);</li> </ol>	<p>D. SICHERHEITSKOMMISSION</p> <p>Art. 17 Zusammensetzung/Wahl/Konstituierung</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus je einem Mitglied der Exekutivbehörde jeder Verbandsgemeinde. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Chefs der einzelnen Dienste des Bevölkerungsschutzes, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, nehmen an</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise und Präzisierung.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>3. je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden, die weder das Präsidium noch das Vizepräsidium stellen.</p>	<p>den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme teil. Die Sicherheitskommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.</p>	
<p>Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</p>		<p>Anpassung an die neue Schreibweise und Präzisierung.</p>
<p>Art. 28 Allgemeine Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> <li>3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</li> <li>4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen wie z.B. Reglemente, Weisungen und Funktionsbezeichnungen;</li> <li>5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</li> </ol>	<p>Art. 18 Ständige Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes und der Dienste des Bevölkerungsschutzes,</li> <li>2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten,</li> <li>3. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten,</li> <li>4. Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers,</li> <li>5. die Festsetzung der Entschädigung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw.</li> </ol>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise und Präzisierung.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</p> <p>7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten , soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</p> <p>8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;</p> <p>9. die Wahl von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben.</p> <p><sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</p> <p>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</p> <p>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p> <p>4. die Evaluation und Auswahl bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung;</p>	<p>des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes, gestützt auf das Personalrecht der Sitzgemeinde,</p> <p>6. Abschluss von entsprechenden Versicherungen,</p> <p>7. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten,</p> <p>8. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Bevölkerungsschutzes,</p> <p>9. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung,</p> <p>10. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben,</p> <p>11. Ernennung der Chefs der Dienste des Bevölkerungsschutzes und deren Stellvertreter,</p> <p>12. Anstellung von weiterem Personal gemäss Personalrecht der Sitzgemeinde,</p> <p>13. Rekrutierung, Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen sowie der Mannschaft der Dienste des Bevölkerungsschutzes,</p> <p>14. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes,</p> <p>15. Erstattung eines jährlichen</p>	

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</p> <p>6. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;</p> <p>7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</p> <p>8. die Archivierung der Akten des Zweckverbands bei der Sitzgemeinde;</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung sowie das Controlling.</p>	<p>Geschäftsberichtes an die Gemeindevorstände,</p> <p>16. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen,</p> <p>17. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Bevölkerungsschutzes ergeben,</p> <p>18. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft,</p> <p>19. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem anderen Organ übertragen sind,</p> <p>20. Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen an Private, unter Vorbehalt der Übertragung hoheitlicher Befugnisse.</p>	
<p>Art. 29 Finanzbefugnisse</p> <p><sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</p> <p>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</p> <p>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen</p>	<p>Art. 19 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Sicherheitskommission obliegen:</p> <p>1. Die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes im Rahmen der genehmigten Voranschläge im Bereich der laufenden Rechnung und soweit sie nicht in die Finanzkompetenz der Gemeindevorstände oder Stimmberechtigten fallen.</p> <p>2. Die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Abrechnung über Spezialkredite und</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise und Präzisierung.</p> <p>Neu sind die Finanzbefugnisse des Vorstandes reduziert worden.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 und bis insgesamt CHF 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00</li> </ol>	<p>Antragstellung an die Verbandsgemeinden.</p> <p>3. Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben, im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100'000, insgesamt bis Fr. 200'000 im Jahr,</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000, insgesamt bis Fr. 40'000 im Jahr.</li> </ul> <p>4. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite.</p>	
<p>Art. 30 Aufgabendelegation</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einem Erlass.</p>	<p>Art. 20 Kompetenzdelegation</p> <p>Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der Zweckverbandsexekutiven, denen Aufgaben zur</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
	selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung durch die Sicherheitskommission überprüft werden. Diese Anordnungen sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides beim Bezirksrat mit Rekurs anfechtbar.	
<p>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand kann Funktionärinnen und Funktionäre sowie Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Art. 21 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.</p> <p>Art. 22 Geschäftsordnung und Aktenaufbewahrung</p> <p>Die Geschäftsordnung der Sicherheitskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Die Akten des Zweckverbandes werden von der Gemeindeverwaltung, die das Verbandssekretariat führt, aufbewahrt.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p> <p>Dieser Abschnitt mit Artikel 22 und 23 wird aufgehoben, da die Organisation des Führungsstabes durch den Vorstand geregelt wird. Im Weiteren gilt das übergeordnete Recht.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
	<p>E. ZIVILE GEMEINDEFÜHRUNGSO RGANISATION UND ZIVILER GEMEINDEFÜHRUNGSST AB</p> <p>Art. 23 Bewältigung von ausserordentlichen Lagen</p> <p>Bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in einer einzelnen Verbandsgemeinde kommen die zivile Gemeindeführungsorganisa tion (ZGO) und der zivile Gemeindeführungsstab (ZGF) zum Einsatz.</p> <p>Bei Ereignissen in mehreren betroffenen Verbandsgemeinden ist der regionale Führungsstab (RFS) im Führungsorgan. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindevorstände der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde,</li> <li>- Stabschef,</li> <li>- Ressortchefs,</li> <li>- Führungsunterstützung aus der Zivilschutzorganisation (ZSO),</li> <li>- vom Stab abgeordnete Unterstützung (z.B. Feuerwehr, Polizei etc.).</li> </ul> <p>Ereignen sich Schadenfälle gleichzeitig, übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbandes die Führung.</p>	
Art. 32 Beschlussfassung		Anpassung an die neue Schreibweise.

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>1</sup> Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>		
<p>2.6 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)</p> <p>Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</p>	<p>F. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION</p> <p>Art. 24 Zuständigkeit</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Sitzgemeinde. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>
<p>Art. 34 Aufgaben (RPK)</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und</p>	<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget,</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p> <p>Die finanztechnische Prüfung wird dem Gemeindeamt übertragen.</p>	
<p>Art. 35 Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Art. 26 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Mitglied gestimmt hat.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>
<p>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungs-</p>		<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
kommission nach dem Gemeindegesezt.		
Art. 37 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungs- kommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		Anpassung an die neue Schreibweise.
<b>2.7. PRÜFSTELLE</b> Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. <sup>2</sup> Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungs- kommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. <sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.		Neu wird auch die Prüfstelle (Revision) des Verbandes mit deren Aufgaben in Details aufgeführt.
Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle Der Vorstand und die Rechnungsprüfungs- kommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Neu wird auch die Prüfstelle (Revision) des Verbandes mit deren Aufgaben in Details aufgeführt.
<b>3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN</b> Art. 40 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.		Neu geschaffener Artikel zur klaren Rechtsslage.

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>		<p>Neu geschaffener Artikel zur klaren Rechtslage.</p>
<p>4. VERBANDSHAUSHALT</p> <p>Art. 42 Finanzhaushalt</p> <p><sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p>C. HAUSHALTFÜHRUNG</p> <p>Art. 32 Budgetierung</p> <p>Die Sicherheitskommission stellt das Budget mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeindevorständen bis Anfang September des Vorjahres zu.</p> <p>Art 33 Rechnungsführung</p> <p>Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Jahresrechnung wird den Gemeindevorständen spätestens Anfang März zugestellt.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>
<p>Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p><sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres getragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich</p>	<p>Art. 30 Kostenteiler</p> <p>Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres bezogen auf die Gemeindefläche.</p>	<p>Anpassung des Kostenteilers, dieser wird neu pro Einwohner der Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p> <p>Beim Zusammenschluss wurde im Statut vom 22. Oktober 2014 definiert, dass der alte Verteilschlüssel spätestens nach 10 Jahren oder bei</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.	<p>In den ersten zehn Jahren seit Inkrafttreten der Statuten wird zusätzlich ein zwischen den Gemeinden vereinbarter Faktor angewendet, der den zusätzlichen Bedingungen an den Zivilschutz in Bezug auf die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Verbandsgemeinden Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für die Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti 1.0, für Hinwil 0.8 und für Bäretswil 1.1.</p> <p>Art. 34 Finanzierung Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.</p>	einer neuen Fusion oder einem neuen Verbandsstatut aufgehoben wird.
<p>Art. 44 Finanzierung der Investitionen</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p>	<p>Art. 31 Neubauten und Erneuerungen</p> <p>Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.</p> <p>Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.</p>	Anpassung an die neue Schreibweise.
<p>Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der</p>	<p>III. EIGENTUM UND ZWECKVERBANDSHAUS HALT</p> <p>A. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE</p>	Anpassung an die neue Schreibweise.

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>eingebrachten Werte per 1. Januar 2023 beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>		
<p>Art. 46 Material und Fahrzeuge</p> <p>Das gesamte vorhandene und neu beschaffte Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) gehört zum Eigentum des Zweckverbands und wird von diesem unterhalten.</p>	<p>Art. 27 Material und Fahrzeuge</p> <p>Das gesamte im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material der Dienste des Bevölkerungsschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>
<p>Art. 47 Gebäude und Anlagen</p> <p>Die bestehenden Gebäude und Anlagen der Dienste des Bevölkerungsschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.</p>	<p>Art. 28 Gebäude</p> <p>Die bestehenden Gebäude der Dienste des Bevölkerungsschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.</p>	
<p>Art. 48 Unterhalt/Wartung und Anlagenversorgung</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband ist verantwortlich für den Unterhalt, die Revision und die Erneuerungen aller Einrichtungen und Räumlichkeiten, welche der Zivilschutzorganisation dienen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anlagenversorgungen (Strom, Wasser, Abwasser,</p>	<p>B. KOSTENTRAGUNG</p> <p>Art. 29 Unterhalt/Wartung und Anlagenversorgung</p> <p>Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise und Präzisierung.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>Gebäudeversicherung) gehen zu Lasten des Zweckverbands.</p> <p><sup>3</sup> Die vom Bund ausgerichteten Pauschalbeiträge für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft stehen dem Zweckverband zu.</p>	<p>Die vom Bund ausgerichteten Pauschalbeiträge für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft stehen dem Zweckverband zu.</p> <p>Die Anlagenversorgung (Strom, Wasser, Abwasser, Gebäudeversicherung) sowie der bauliche Unterhalt der Gebäude gehen zu Lasten des Zweckverbands.</p>	
<p>Art. 49 Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis gemäss Verteilschlüssel in Art. 43.</p>	<p>IV. HAFTUNG</p> <p>Art. 35 Zweckverbandshaftung</p> <p>Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise.</p>
<p>5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</p> <p>Art. 50 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>		<p>Neu muss der Rechtsschutz und die Verbandsstreitigkeiten geregelt werden.</p>
<p>Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p>		<p>Neu muss der Rechtsschutz und die Verbandsstreitig-</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>		keiten geregelt werden.
<p><b>6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b></p> <p>Art. 52 Austritt</p> <p><sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p>	<p><b>V. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b></p> <p>Art. 36 Kündigung</p> <p>Jede Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen</p>	Anpassung an die neue Schreibweise.

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p><sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert vier Jahren zurückzuzahlen ist oder als Sachwert der austretenden Gemeinde zurückerstattet wird.</p> <p><sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>irgendwelcher Art oder Rückvergütungen für eingebrachtes Material. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	
<p>Art. 53 Auflösung</p> <p><sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.</p>	<p>Art. 37 Auflösung</p> <p>Durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.</p> <p>Art. 38 Liquidation</p> <p>Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.</p> <p>Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die RPK zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.</p> <p>Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Materials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.</p>	<p>Anpassung an die neue Schreibweise. Die Liquidation wird neu im Artikel 53, Abs. 2 geführt.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
<p>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 54 Einführung eigener Haushalt</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>		<p>Rechtliche Übergangsklausel</p>
<p>Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 10 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p><sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus dem Restbuchwert der Anlagen gemäss § 179</p>		<p>Investitionen welche von 01.01.2015 bis 31.12.2022 getätigt wurden müssen auf Grund der Erweiterung des Verbandes geregelt werden.</p>

Statut Neu	Statut alt bewilligt am 22. Oktober 2014	Unterschiede und Begründungen
Abs. 1 lit. c des Gemeindegengesetzes.		
<p>Art. 56 Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 22. Oktober 2014 aufgehoben.</p>		

## Finanzielle Auswirkungen

Der Kostenteiler der bisherigen Statuten wird nicht übernommen. Gemäss Art. 43 werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres getragen. Bisher wurde für den Kostenteiler zusätzlich die Fläche des Gemeindegebietes berücksichtigt. Die Auswirkungen für die einzelnen Verbandsgemeinden finden sich in den untenstehenden Tabellen. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel ist fair und am weitesten verbreitet.

Die Untenstehenden Tabellen zeigen die Kosten pro Gemeinde bei einem Bestand von 70 % der AdZS auf. Der Vergleich basiert auf den Budgetzahlen von 2022.

### Alter Kostenteiler OHNE Walfisch (Anhand Budget 2022, 70 % Bestand AdZS)

Budget 20ff - Erfolgsrechnung

Gemeinde	Fläche in ha	Einwohnerzahl	Korrekturfaktor	Anteil in %	BUDGET 20ff		
					Anteil in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	CHF pro Einwohner und Tag
Bäretswil	2219	5'049	1.1	20.03	212'255.25	42.04	0.12
Bubikon	1164	7'367	1	13.94	147'688.52	20.05	0.05
Dürnten	1021	7'645	1	12.68	134'433.13	17.58	0.05
Hinwil	2231	11'344	0.8	32.90	348'705.55	30.74	0.08
Rüti	1008	12'485	1	20.45	216'746.54	17.36	0.05
<b>Total</b>	<b>7643</b>	<b>43'890</b>	<b>4.9</b>	<b>100.00</b>	<b>1'059'829.00</b>	<b>24.15</b>	<b>0.07</b>

### Neuer Kostenteiler OHNE Walfisch (Anhand Budget 2022, 70 % Bestand AdZS)

Budget 20ff - Erfolgsrechnung

Gemeinde	Fläche in ha	Einwohnerzahl	Korrekturfaktor	Anteil in %	BUDGET 20ff		
					Anteil in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	CHF pro Einwohner und Tag
Bäretswil	<b>Die Fläche fällt mit dem neuen Kostenteiler weg</b>	5'049	<b>gem neuen Statut nicht mehr nötig</b>	11.50	121'920.18	24.15	0.07
Bubikon		7'367		16.79	177'893.83	24.15	0.07
Dürnten		7'645		17.42	184'606.81	24.15	0.07
Hinwil		11'344		25.85	273'928.01	24.15	0.07
Rüti		12'485		28.45	301'480.18	24.15	0.07
<b>Total</b>		<b>43'890</b>		<b>100.00</b>	<b>1'059'829.00</b>	<b>24.15</b>	<b>0.07</b>

## NEUER Kostenteiler, ZSO Bachtel MIT ZSO Walfisch (mit 70 % Bestand)

Budget 20ff - Erfolgsrechnung

Gemeinde	Fläche in ha	Einwohnerzahl	Korrekturfaktor	Anteil in %	BUDGET 20ff		
					Anteil in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	CHF pro Einwohner und Tag
Bäretswil	<b>Die Fläche fällt mit dem neuen Kostenteiler weg</b>	5'049	<b>gem neuen Statut nicht mehr nötig</b>	8.93	102'769.81	20.35	0.06
Bubikon		7'367		13.02	149'951.52	20.35	0.06
Dürnten		7'645		13.52	155'610.07	20.35	0.06
Hinwil		11'344		20.05	230'901.32	20.35	0.06
Rüti		12'485		22.07	254'125.79	20.35	0.06
Wald		10'182		18.00	207'249.40	20.35	0.06
Fiscenthal		2'494		4.41	50'764.09	20.35	0.06
<b>Total</b>		<b>7643</b>		<b>56'566</b>	<b>4.9</b>	<b>100.00</b>	<b>1'151'372.00</b>

Das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) erhebt die Kenngrößen für Zivilschutzorganisationen aufgrund von Einwohnerzahlen, Partner Bevölkerungsschutz, Anlagen oder GFO/RFO im Einsatzgebiet, Topographische Situation oder Grösse des Einsatzgebietes, die Risikobeurteilung sowie den Gesamtbestand AdZS im Kanton Zürich. Diese Kenngrößen ergeben einen grundsätzlichen Sollbestand. Dieser Sollbestand ist die Basis von 100 %, ohne den Aufwuchs.

Obwohl zur Zeit der IST-Bestand noch nicht einmal die 70 % der Grunddaten erreicht, soll untenstehende Tabelle aufzeigen, welche Kosten in diesem Falle bei den einzelnen Gemeinden anfallen würden:

## ALTER Kostenteiler, ZSO Bachtel OHNE Walfisch (mit 100 % Bestand)

Budget 20ff - Erfolgsrechnung

Gemeinde	Fläche in ha	Einwohnerzahl	Korrekturfaktor	Anteil in %	BUDGET 20ff		
					Anteil in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	CHF pro Einwohner und Tag
Bäretswil	2219	5'049	1.1	20.03	223'270.27	44.22	0.12
Bubikon	1164	7'367	1	13.94	155'352.84	21.09	0.06
Dürnten	1021	7'645	1	12.68	141'409.56	18.50	0.05
Hinwil	2231	11'344	0.8	32.90	366'801.69	32.33	0.09
Rüti	1008	12'485	1	20.45	227'994.63	18.26	0.05
<b>Total</b>	<b>7643</b>	<b>43'890</b>	<b>4.9</b>	<b>100.00</b>	<b>1'114'829.00</b>	<b>25.40</b>	<b>0.07</b>

**NEUER Kostenteiler, ZSO Bachtel OHNE Walfisch (mit 100 % Bestand)**  
Budget 20ff - Erfolgsrechnung

Gemeinde	Fläche in ha	Einwohnerzahl	Korrekturfaktor	Anteil in %	BUDGET 20ff		
					Anteil in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	CHF pro Einwohner und Tag
Bäretswil	<b>Die Fläche fällt mit dem neuen Kostenteiler weg</b>	5'049	<b>gem neuen Statut nicht mehr nötig</b>	11.50	128'247.25	25.40	0.07
Bubikon		7'367		16.79	187'125.66	25.40	0.07
Dürnten		7'645		17.42	194'187.01	25.40	0.07
Hinwil		11'344		25.85	288'143.54	25.40	0.07
Rüti		12'485		28.45	317'125.54	25.40	0.07
<b>Total</b>		<b>43'890</b>		<b>100.00</b>	<b>1'114'829.00</b>	<b>25.40</b>	<b>0.07</b>

**NEUER Kostenteiler, ZSO Bachtel MIT Walfisch (mit 100 % Bestand)**  
Budget 20ff - Erfolgsrechnung

Gemeinde	Fläche in ha	Einwohnerzahl	Korrekturfaktor	Anteil in %	BUDGET 20ff		
					Anteil in CHF	CHF pro Einwohner und Jahr	CHF pro Einwohner und Tag
Bäretswil	<b>Die Fläche fällt mit dem neuen Kostenteiler weg</b>	5'049	<b>gem neuen Statut nicht mehr nötig</b>	8.93	112'008.07	22.18	0.06
Bubikon		7'367		13.02	163'431.07	22.18	0.06
Dürnten		7'645		13.52	169'598.28	22.18	0.06
Hinwil		11'344		20.05	251'657.67	22.18	0.06
Rüti		12'485		22.07	276'969.86	22.18	0.06
Wald		10'182		18.00	225'879.62	22.18	0.06
Fiscenthal		2'494		4.41	55'327.42	22.18	0.06
<b>Total</b>	<b>7643</b>	<b>56'566</b>	<b>4.9</b>	<b>100.00</b>	<b>1'254'872.00</b>	<b>22.18</b>	<b>0.06</b>

**Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten**

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten treten nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2023 in Kraft.

**Argumente der Sicherheitskommission des Zweckverbandes**

Die neuen Zweckverbandsstatuten dienen der effizienten Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes. Sie lassen eine stufengerechte und massvolle Übertragung von Aufgaben zu. Dies erachtet die Sicherheitskommission als wichtige Voraussetzung um die bevorstehenden Aufgaben und Projekte fachkompetent bewältigen zu können unter Einbezug der Verbandsgemeinden in Form einer Delegiertenversammlung.

## **Folgen einer Nichtannahme der Vorlage**

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband indirekt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welches nach dem Gemeindegesetz zu erfolgen hat weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.